

Rechte nicht die Frage sein könne, da nach dem Gutachten der Majorität ja nur die Suspension, nicht die Aufhebung eines solchen Rechts eintreten solle. Man könne nicht wissen, bemerkte derselbe ferner, ob nicht die Pflicht der Sorge für das öffentliche Wohl gebiete, hier nachzugeben, um unangenehme Conflictte zu vermeiden. Habe man vor zu großer Nachgiebigkeit gewarnt, so könne eine solche Warnung doch wohl nur auf erhebliche Gegenstände bezogen werden. Wollte man befürchten, daß die beantragte Suspension im Erfolge einer Renuntiation gleichkomme, so zeige man Mißtrauen in die Regierung, und anlangend die hervorgehobene Wichtigkeit der Formen für das constitutionelle Leben, so könne dies doch nur von solchen Formen behauptet werden, die entweder Symbole materieller Rechte wären oder deren Ausübung regelten. Ehrensache sei allerdings, nicht aus Schwäche nachzugeben, Niemand aber würde die erste Kammer der Schwäche beschuldigen, und wenn sie in gegenwärtiger Sache der Regierung nachgebe, so würde der Grund gewiß von jedem Unbefangenen gewürdigt werden. Hätte die Regierung eine Mißachtung gegen die Kammer an den Tag gelegt, so würde er es grade für Ehrensache gehalten haben, den Präsidenten derselben nie wieder vor dem Throne sprechen zu lassen; es sei dies ja aber keineswegs der Fall.

Se. Königliche Hoheit fand sich dann zu der Entgegnung auf die frühern Reden veranlaßt, es sei ihm nicht eingefallen, zur Manifestation einer Schwäche zu rathen, und er werde die Regel: *principiis obsta* in allen wichtigen Dingen, unter die ihm aber die vorliegende Sache nicht zu gehören scheine, stets beobachten. Der angeführte Ausspruch über die Wichtigkeit der Formen im constitutionellen Staatsleben müsse *cum grano salis* genommen werden; allerdings gebe es sehr wichtige Formen, die jetzt in Frage befangene gehöre aber dahin nicht, weil der Präsident in seinen Reden nichts Materielles berühren dürfe. Wiederholt habe man von der erwünschten Gelegenheit gesprochen, Unhänglichkeit an Se. Majestät an den Tag zu legen; hier biete sich nun eine solche Gelegenheit dar, wenn man nämlich dem allerhöchsten Wunsche entgegenkomme und dadurch der Regierung die Verlegenheit erspare, in die sie durch einen entgegengesetzten Beschluß sich versetzt sehen würde.

Nun ergriff der Herr Staatsminister v. Lindenau das Wort und äußerte, Herr Vicepräsident v. Carlowitz und Herr Baron v. Friesen hätten zunächst drei Gründe gegen den Wegfall der landtäglichen Gegenreden geltend gemacht, nämlich

- daß dieser Antrag nur durch eine Nachgiebigkeit gegen die zweite Kammer hervorgerufen sei,
- daß damit dem conservativen Principe und dem Ansehen der ersten Kammer geschadet werde, und
- daß die Regierung durch diese Maßregel Schwäche zeige;

Allein im Widerspruche mit dieser Behauptung lasse sich zeigen, daß durch das fragliche Decret

einem Antrage der zweiten Kammer widersprochen, ein conservatives Princip aufrecht erhalten, und ein wichtiger Grundsatz consequent durchgeführt werde.

Die Regierung würde gern, fuhr Se. Excellenz fort, das zeitliche bei Eröffnung und Schluß der Landtage beobachtete Verfahren beibehalten haben, da durch die umsichtige würdevolle Art, womit der Herr Präsident das Befugniß der landtäglichen Gegenrede jederzeit ausgeübt habe, jene Feierlichkeit stets zu einer erwünschten und erfreulichen geworden wäre. Allein durch ein Festhalten an den bei Gelegenheit der Adressediscussion von der Regierung in der zweiten Kammer ausgesprochenen Grundsätzen trete nun die Nothwendigkeit einer Abänderung dieser Formen ein. Bekanntlich habe die zweite Kammer die Abfassung und Ueberreichung einer einseitigen Adresse beschlossen, und die Regierung sich genöthigt gefunden, dem weitem Fortschreiten durch die Erklärung entgegenzutreten, daß einseitige Adressen nicht angenommen und nicht gestattet werden würden. Diese verneinende Erklärung habe zunächst auf der doppelten Betrachtung beruht, daß in der Verfassungsurkunde sich eine solche Maßregel nicht begründet finde, und daß dadurch einem Hauptprincipe des Zweikammersystems entgegengehandelt werden würde. Allein sei aus diesen guten und wichtigen Gründen, für die man das Einverständnis der großen Mehrzahl der ersten Kammer voraussetzen dürfe, die von der zweiten Kammer beantragte einseitige Adresse abgewiesen worden, so könne, nachdem nun einmal diese Frage und die dabei eingreifenden Grundsätze zur Erörterung gekommen wären, auch die Gegenrede des Präsidenten der ersten Kammer nicht ferner fortbestehen, da diese ihrem eigentlichen Wesen nach doch Nichts weiter, als eine einseitige Adresse der ersten Kammer sei; daß sie zeither diesen Charakter nicht angenommen habe, sei das persönliche Verdienst des Herrn Präsidenten; allein daß sie dazu werden könne, zweifellos, da diese Gegenrede keiner Controle unterliege, und somit Alles in sich aufnehmen könne, was zum Wesen einer Adresse nur irgend gehöre. Sei das Begründete dieser Ansicht wohl nicht zu verkennen, so werde man dann aber auch damit einverstanden sein müssen, daß die Regierung sich offenbar einer Inconsequenz schuldig machen und gerechte Vorwürfe verdienen würde, wenn sie bei Abweisung der von der zweiten Kammer beantragten Adresse beharren und dagegen die landtägliche Gegenrede der ersten Kammer zulassen wolle.

Werde sich die Kammer durch das Gesagte überzeugen, daß nicht Begünstigung oder Zurücksetzung der einen Kammer gegen die andere, nicht Schwäche, nicht das Verlassen conservativer Grundsätze, sondern vielmehr das bestimmte Festhalten an letztern, die Basis des allerhöchsten Decrets sei, so werde eine Vereinigung der vorliegenden Meinungsverschiedenheit im Sinne der Regierung wohl zu erlangen sein.

Hierauf äußerte der unterzeichnete Secretair, er sei mit dem Vorsatze in den Saal getreten, für das Minoritätsgutachten zu stimmen, finde auch zur Zeit noch wenigstens in dem Majori-